

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Erich-Kästner-Schule in Holz e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Holz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Vereinsregisternummer 4114 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und zwar jeweils vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein unterstützt, unter strenger Beachtung der Regelungen des §2 (1), durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Erich-Kästner-Schule in Holz, insbesondere indem er
 - a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern fördert,
 - b) Verständnis und Interesse für die Belange der Grundschule Holz fördert,
 - c) Mittel für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule bereithält,
 - d) einmalige Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen gewährt,
 - e) sich an der Schulhofgestaltung beteiligt,
 - f) eine Kinderbetreuung einrichtet.

3. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke gemäß Ziffer §2 (1) erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Insoweit ist diese Regelung nicht abschließend.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar.
3. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers/der Schülerin von der Schule.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden
 - a) bei vereinsschädigenden Handlungen
 - b) wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat,
 - c) oder aus sonstigem wichtigen Grund.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung (mindestens jedoch 12 Euro pro Jahr)
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
3. Eine Haftung der Mitglieder über den jeweils festgesetzten Betrag hinaus ist ausgeschlossen.
4. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter oder ein Mitglied aus dem Vorstand geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder einzelne Vereinsmitglieder,
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 - d) Entlastung des Vorstandes,

- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins.

§ 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahrs – ausgenommen die Schulferien – bestimmt der Vorstand.
2. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe des Termins, des Veranstaltungsortes und der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung eine Woche vor der Versammlung bekanntzumachen.
3. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten.
4. Der Vorstand ist berechtigt die Einladung zur Mitgliederversammlung auch durch Aushang am Schwarzen Brett in der Schule bzw. über die „Ranzenpost“ oder per Email bekanntzugeben.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dies gilt auch für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

8. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
10. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, welche dann in jedem Fall beschlussfähig voraus hingewiesen werden muss.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Geschäftsführer,
- d) Schriftführer,
- e) Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer wird vor jeder Neuwahl von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt und im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung benannt.

2. Das Lehrerkollegium kann zu den Vorstandssitzungen ein beratendes Mitglied entsenden.
3. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Geschäftsführer. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer von der Vertretung nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat.

4. Der Schriftführer ist für die Protokollierung aller Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zuständig. Ausfertigungen der Mitschriften aus den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 2 Wochen mit Unterschrift des Schriftführers dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der alte Vorstand bleibt bis zum Abschluss der Mitgliederversammlung in der die Neuwahl durchgeführt wird im Amt.
7. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, sofern dies zuvor als Punkt in die Tagesordnung der entsprechenden Mitgliederversammlung aufgenommen wurde.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Vorstandsmitglied eine solche verlangt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden maßgebend.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Protokollführer unterzeichnet wird.
10. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.
11. Jedes Mitglied des Vorstandes muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.

4. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten die Regelungen des § 7 entsprechend, jedoch mit der Ausnahme, dass den Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche bekannt gemacht werden.
5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 10 Kassenführung

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Geschäftsführer geführt.
2. Er ist befugt, jegliche Art von Geldgeschäften auch per Online-Banking zu tätigen.
3. Der Geschäftsführer hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht abzugeben.
4. Zur Prüfung der Kasse muss ein Kassenprüfer gewählt werden. Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heusweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Erich-Kästner-Schule in Holz zu verwenden hat.

§12 Persönliche Daten der Mitglieder und Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen und Vornamen, seine Adresse, seine Email-Adresse und seine Bankverbindung auf. Mit der Angabe einer Email-Adresse erklärt ein Mitglied sein Einverständnis vom Vorstand per Email kontaktiert zu werden und offizielle Dokumente wirksam zu empfangen.

Für den Fall, dass keine Email-Adresse angegeben werden kann oder eine angegebene Email-Adresse als nicht mehr gültig erkannt wird, wird die Kommunikation vom Vorstand per Post oder sofern diese Satzung weitere Wege erlaubt über diese erfolgen.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse, Email-Adresse und Bankverbindung des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung des Vereins wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.08.2020 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Die Satzungsänderung wird dem zuständigen Finanzamt zur Abstimmung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit zeitnah vorgelegt.

Holz, 11.08.2020

1. Vorsitzender

Protokollführer